



HESSISCHER LANDTAG

20. 05. 2019

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 31.01.2019

**Finanzierung der Kommunen in Hessen unter Beachtung des neuen KFA und der GE
Änderung zu Straßenbeiträgen**

und

Antwort

Minister der Finanzen

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. a) Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung der allgemeinen Bedarfe an Mitteln für die hessischen Kommunen nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes?
b) In welchen Zeitintervallen und für welche Bereiche werden die erstmaligen Bedarfsberechnungen aktualisiert?

Im Zuge der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs wurde u. a. eine vertikale Bedarfsermittlung eingeführt, durch die insbesondere auf Basis finanzstatistischer Daten die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen ermittelt wird. Diese ist stets unabhängig von der Finanzkraft des Landes sicherzustellen. Der Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 16. Januar 2019 das Finanzausgleichsgesetz und die darin enthaltenen Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nicht beanstandet und diese für verfassungskonform erklärt.

Die Bedarfsermittlung stellt dabei ausschließlich auf eine Gruppenbetrachtung ab. Es werden weder konkrete Bedarfe einzelner Kommunen noch Bedarfe für einzelne Aufgaben ermittelt. Vielmehr handelt es sich um eine pauschalierende Betrachtung, die im Ergebnis insbesondere zur Bemessung des Gesamtvolumens des Kommunalen Finanzausgleichs sowie der Höhe der drei Teilschlüsselmassen (Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden) führt.

Die Gesamthöhe des Kommunalen Finanzausgleichs ist auch nach der Neuordnung weiter stetig angestiegen und liegt deutlich oberhalb der sicherzustellenden Mindestausstattung. Diese machte im Jahr 2016 rund 67 % und im Jahr 2019 rund 63 % des Gesamtvolumens des Kommunalen Finanzausgleichs aus. Dieser relativ konstante Anteil zeigt auf, dass die Mindestausstattung über diesen Zeitraum hinweg weniger stark angestiegen ist als das Gesamtvolumen des Kommunalen Finanzausgleichs insgesamt. Der wesentliche Grund dafür ist in den Zuwächsen sowohl bei den kommunalen Steuereinnahmen als auch bei den Einnahmen des Landes zu sehen.

Die Ermittlung des Volumens des Kommunalen Finanzausgleichs, mithin die Bemessung der Mindestausstattung, wird grundsätzlich jährlich vorgenommen. Darüber hinaus ist eine Evaluierung des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehen, mit der noch im Jahr 2019 begonnen werden soll.

- Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung den Bedarf der hessischen Kommunen bezüglich der kommunalen Infrastruktur, auch für die Instandhaltung und grundhafte Sanierung von Straßen, die ja wegen der GE in der erstmaligen Berechnung nicht enthalten sein dürften? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2018 bis 2021). Falls die Landesregierung auf diese Frage keine Antwort geben kann: Warum ist der Landesregierung der Bedarf der Kommunen diesbezüglich nicht bekannt?

Durch die Bedarfsermittlung im Kommunalen Finanzausgleich zur Bemessung der Mindestausstattung werden weder Bedarfe einzelner Kommunen noch für einzelne Aufgaben ermittelt. Daher ergeben sich aus diesen Berechnungen keine Bedarfswerte hinsichtlich der kommunalen Infrastruktur bzw. der Instandhaltung von Straßen.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung das Schwimmbadsanierungsprogramm, gerade weil der Sport ja zu 100 % in die Bedarfsberechnung mit aufgenommen wurde?

Die Defizite in der Sportförderung wurden im Rahmen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs bei der Herleitung der Quote für den Garantiezuschlag (§ 7 Abs. 4 FAG) vollständig berücksichtigt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dadurch über den Kommunalen Finanzausgleich ein individueller Ausgleich entstehender Defizite in der Sportförderung bzw. beim Betrieb eines Schwimmbades erfolgt. Letztlich handelt es sich bei der Bedarfsermittlung grundsätzlich um eine pauschalierende und gruppenbezogene Betrachtung, bei der ebenso auch die Einnahmen der Kommunen (gruppenbezogen) berücksichtigt werden.

Das Schwimmbadsanierungsprogramm steht demnach nicht im Widerspruch zur Bedarfsermittlung. Vielmehr ermöglicht dieses Programm eine zielgenaue Unterstützung der Kommunen, die die Zugangsvoraussetzungen für dieses Programm erfüllen.

Die Landesregierung begrüßt das im Haushaltsplan 2018/2019 veranschlagte neue „Schwimmbadinvestitions- und Modernisierungsprogramm“ zur Förderung von hessischen Frei- und Hallenbädern ausdrücklich. Hiermit werden für die kommenden Jahre 50 Mio. € für die Erhaltung der Schwimmbadinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Für den Zeitraum von 2019-2023 sind jährlich 10 Mio. € eingeplant. Die hierzu veröffentlichte Förderrichtlinie verdeutlicht das Landesinteresse zur Förderung von Bädern unter dem Aspekt der Gesundheit der Bevölkerung. Das Ziel, dass grundsätzlich jedes Kind und alle Erwachsenen schwimmen können sollen, dient dem Schutz vor Ertrinken ebenso wie der Förderung der Gesundheit durch Bewegung. Insbesondere für Ältere stellt Schwimmen und Bewegungsangebote im Wasser eine wesentliche Möglichkeit zum Sporttreiben dar. Kinder und Jugendliche müssen auch aus Sicherheitsgründen frühzeitig die Möglichkeit haben, Schwimmen zu lernen.

Frage 4. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass das Schwimmbadsanierungsprogramm den Bedarf der Kommunen vollständig deckt und deshalb diese Bedarfe nicht im KFA gesondert erstattet werden?

Wie bereits zur Frage 2. ausgeführt, werden im Kommunalen Finanzausgleich weder Bedarfe einzelner Kommunen noch für einzelne Aufgaben ermittelt. Vor diesem Hintergrund lassen sich auf Basis der Berechnungen der Mindestausstattung keine Bedarfswerte hinsichtlich einzelner Schwimmbäder ableiten.

Darüber hinaus sieht der Kommunale Finanzausgleich keine Erstattungen vor. Vielmehr ist eine der Hauptfunktionen des Kommunalen Finanzausgleichs darin zu sehen, die eigenen Finanzmittel der Kommunen aufzustocken, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Eine vollständige Deckung individueller Defizite bzw. fehlender Deckungsmittel über den Kommunalen Finanzausgleich kann – auch im Kontext der Bedarfsermittlung – nicht erfolgen.

Frage 5. Nimmt die Landesregierung wegen der Schaffung des neuen Digitalministeriums zukünftig einen erhöhten Bedarf der Kommunen für den Ausbau der Netze an?
Falls ja: Mit welchem Bedarf rechnet die Landesregierung für die Jahre 2019/2020/2021?
Falls nein: Warum nicht?

Aus der Bedarfsermittlung im Kommunalen Finanzausgleich lassen sich Bedarfe der Kommunen für den Netzausbau nicht ableiten (siehe Antwort auf Frage 2.).

Wiesbaden, 1. Mai 2019

Dr. Thomas Schäfer